Bundesrat **Drucksache 375/6/03**

19.06.03

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004)

TOP 20 der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Der Bundesrat nimmt gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung

zu Artikel 8 a – neu – (Länderöffnungsklausel)

Bei der Einführung einer Länderöffnungsklausel ist sicherzustellen, dass Bund und Länder noch im Jahr 2003 die Möglichkeit erhalten, davon Gebrauch zu machen.

Begründung:

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004) werden unmittelbar durch Bundesgesetz Ansprüche begründet. Vorher können auch Bund und Länder keine Rechtsetzungsverfahren durchführen. Sie müssten also rückwirkend Ansprüche mindern. Dies ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Soll die Öffnungsklausel im Jahre 2003 bereits zum Tragen kommen, muss mindestens ein Zeitraum für ihre Inanspruchnahme vorgesehen werden.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946